

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 12.01.2012

Geschäftsbeziehungen des Landschaftsarchitekten Wolfram Schiedewitz mit dem Land Niedersachsen

Der Landschaftsarchitekt Wolfram Schiedewitz, mit Büros in Seevetal-Ramesloh und Schwerin, ist Vorsitzender des Vereins „Gedächtnisstätte“, der von den Sicherheitsbehörden als rechtsextremistisch eingestuft und seit Jahren beobachtet wird. Der Verein residiert seit Kurzem auf dem ehemaligen Rittergut Gutmannshausen (Thüringen). Auf einer ersten Veranstaltung des Vereins „Gedächtnisstätte“ sprach dort die verurteilte Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck. Die Telefon- und Faxnummern des rechtsextremistischen Vereins „Gedächtnisstätte“ sind identisch mit den Büroanschlüssen von Landschaftsarchitekt Schiedewitz in Seevetal-Ramelsloh. Schiedewitz gehört zu einem bundesweiten Netzwerk aus Holocaustleugnern und Geschichtsrevisionisten. Schiedewitz gibt auf einer Internetseite unter Referenzen eine Vielzahl von öffentlichen Auftraggebern an, darunter die Staatshochbauämter Celle, Lüneburg, Gifhorn und Uelzen, das Amt für Agrarstruktur Lüneburg und die Bezirksregierung Lüneburg.

Ich frage die Landesregierung:

1. Haben bzw. hatten Behörden des Landes Niedersachsen Geschäftsbeziehungen mit dem Landschaftsarchitekten Wolfram Schiedewitz?
2. Wenn ja, wann wurden welche Aufträge in welcher Höhe an Wolfram Schiedewitz vergeben?
3. Sind bzw. waren der Landesregierung bzw. den beauftragenden Stellen bei der Auftragsvergabe die einschlägigen politischen Aktivitäten und Verbindungen des Auftragnehmers bekannt?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich verbietet, bekannten Personen der extrem rechten Szene öffentliche Aufträge zu erteilen? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.01.2012 - II/72 - 1224)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
- 21 11 - 0142-0 -

Hannover, den 08.02.2012

In ihrer 61. Sitzung am 03.04.2001 hat die Landesregierung u. a. einen lange zuvor begonnenen Umstrukturierungs- und Modernisierungsprozess der niedersächsischen Staatshochbauverwaltung zur Kenntnis genommen und ihrer Umbenennung in „Staatliches Baumanagement Niedersachsen“ zugestimmt. Seither werden die Dienststellen als „Staatliches Baumanagement ...“ bezeichnet. Wenn in der Kleinen Anfrage von Staatshochbauämtern die Rede ist, müssen die sie betreffenden Vorgänge in der Zeit vor 2001 gelegen haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Landschaftsarchitekt Schiedewitz ist Ende der 1980er- bis in die 1990er-Jahre mehrmals von den früheren Staatshochbauämtern, die später im Staatlichen Baumanagement Lüneburger Heide aufgegangen sind, beauftragt worden.

Bei den ermittelten Aufträgen des Büros handelt es sich überwiegend um Leistungen in Liegenschaften, die bereits vor längerer Zeit abgegeben wurden und vom Staatlichen Baumanagement nicht mehr betreut werden. Die Vertragsunterlagen liegen nicht mehr vor, da die Aufbewahrungsfristen für die Verträge bereits abgelaufen sind.

Den Erinnerungen älterer bzw. ehemaliger Mitarbeiter des Staatlichen Baumanagement zufolge hat das Büro folgende Aufträge bearbeitet. Da es sich um Gedächtnisangaben handelt, kann für die Vollständigkeit der Aufzählung keine Gewähr übernommen werden:

Liegenschaft	Art der Leistung	Zeitraum
BGS ¹⁾ Winsen	Entwicklungskonzept/Grünflächenkonzept für die gesamte Liegenschaft	Ende der 80er-/Anfang der 90er-Jahre
BGS Winsen	Planung und Bauleitung für Außenanlagen Wirtschaftsgebäude	Anfang der 90er-Jahre
BGS Winsen	Ausführungsplanung der Zuwegung Wache und Verwaltungsgebäude	ca. 1996/1997
BGS Bodenteich	Entwicklungskonzept/Grünflächenkonzept für die gesamte Liegenschaft	Ende der 80er-/Anfang der 90er-Jahre
BGS Uelzen	Entwicklungskonzept/Grünflächenkonzept für die gesamte Liegenschaft	Ende der 80er-/Anfang der 90er-Jahre
Arbeitsamt Celle	Planung und Bauleitung der Liegenschaftserschließung (Verkehrsflächen, Freianlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen)	ca. 1991

¹⁾ = ehem. Bundesgrenzschutz

Ausweislich der elektronischen Vertragsdatenbank, die im Staatlichen Baumanagement seit 2005 besteht, sind seit diesem Zeitpunkt mit dem Landschaftsarchitekten Schiedewitz keine neuen Verträge mehr geschlossen und keine Zahlungen an sein Büro geleistet worden.

Zu 3:

Zum Zeitpunkt der Beauftragung waren die politische Gesinnung und die politischen Aktivitäten des damaligen Auftragnehmers nicht bekannt.

Zu 4:

Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen sind nach § 5 der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - zum Nachweis der Eignung die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit zu beurteilen. Ausschlusskriterien aufgrund der Unzuverlässigkeit eines Bewerbers oder Bieters sind abschließend in § 4 der VOF geregelt.

Zu den zwingenden Ausschlusskriterien zählen nach § 4 Abs. 6 die rechtskräftige Verurteilung nach

- § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen),
- § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 StGB (Betrug)

sowie weitere Straftatbestände.

Darüber hinaus können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden,

- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben,
- e) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die nach den §§ 4, 5 und 10 eingeholt werden können, in erheblichem Maß falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilen.

Sofern einer der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt, verbietet sich die Vergabe öffentlicher Aufträge an den entsprechenden Bewerber oder Bieter.

Hartmut Möllring